



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 32

Jahrgang 2014

Erscheinungstag: 13.11.2014

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	3. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Flurbereinigung Altarm-Hembergen	154 - 157
2. Bekanntmachung:	Preisblatt der Grundversorgung ab dem 01.01.2015 Stadtwerke Emsdetten GmbH	158
3. Bekanntmachung:	Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas Stadtwerke Emsdetten GmbH	159 - 160
4. Bekanntmachung:	Geländeauflistung Baugebiet Lerchenfeld, 3. BA	161

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (webcode 00382). Sie können das Amtsblatt ebenso dauerhaft und kostenfrei per E-Mail bestellen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 31.10.2014
Leisweg 12
Tel.: 02541 / 911156

**Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az. 33.7 - 4 10 06 -**

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2010 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 22.10.2012 und 25.07.2013 geänderte Flurbereinigungsgebiet Altarm-Hembergen, Az.: 4 10 06, wird wie folgt geändert (*§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG - vom 16.03.1976 - BGBI. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung*):

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Gemarkung Emsdetten ,
Flur 71, Flurstück 277, Größe 0,0080 ha
Flur 71, Flurstück 480, Größe 0,3299 ha
Flur 71, Flurstück 554, Größe 2,5316 ha**

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

**Gemarkung Emsdetten
Flur 4, Flurstück 260, Größe 2,9270 ha
Flur 4, Flurstück 261, Größe 1,6129 ha
Flur 71, Flurstück 1176, Größe 0,4608 ha**

**Gemarkung Greven
Flur 127, Flurstück 67, Größe 10,5668ha**

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 265 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 15.12.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen mit dem Sitz in Hembergen, Kreis Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Postfach 11 42, 48631 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für das in diesem Beschluss aufgeführte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen ergibt sich die Möglichkeit der Landbereitstellung für die Reaktivierung des Altarmes Hembergen sowie der Bereitstellung von Flächen im Emsauenbereich für das Land Nordrhein-Westfalen und der Vorbeugung von Nutzungskonflikten zwischen den Eigentümern und der Wasserwirtschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ökologischen Belangen.
Die von der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

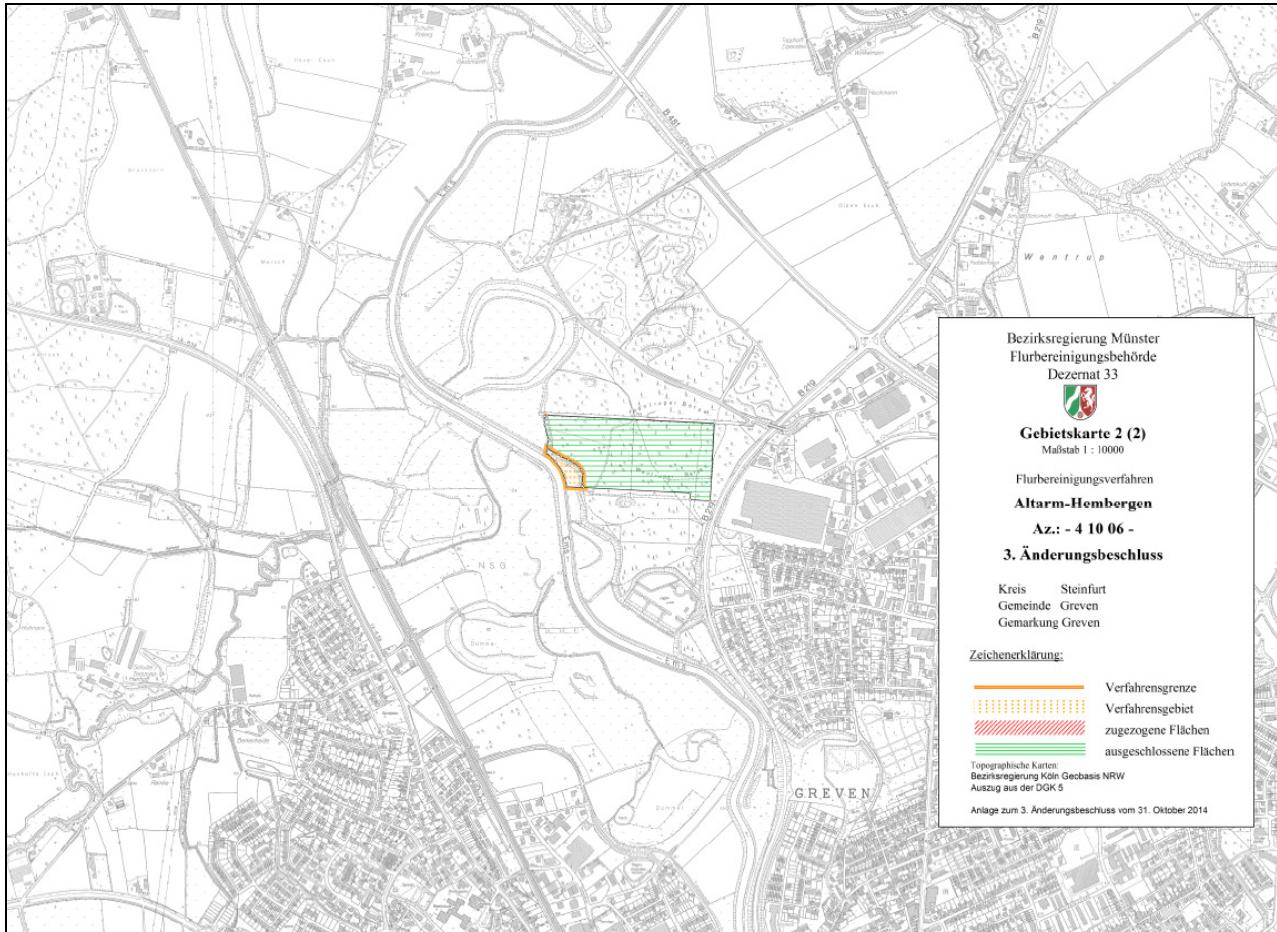
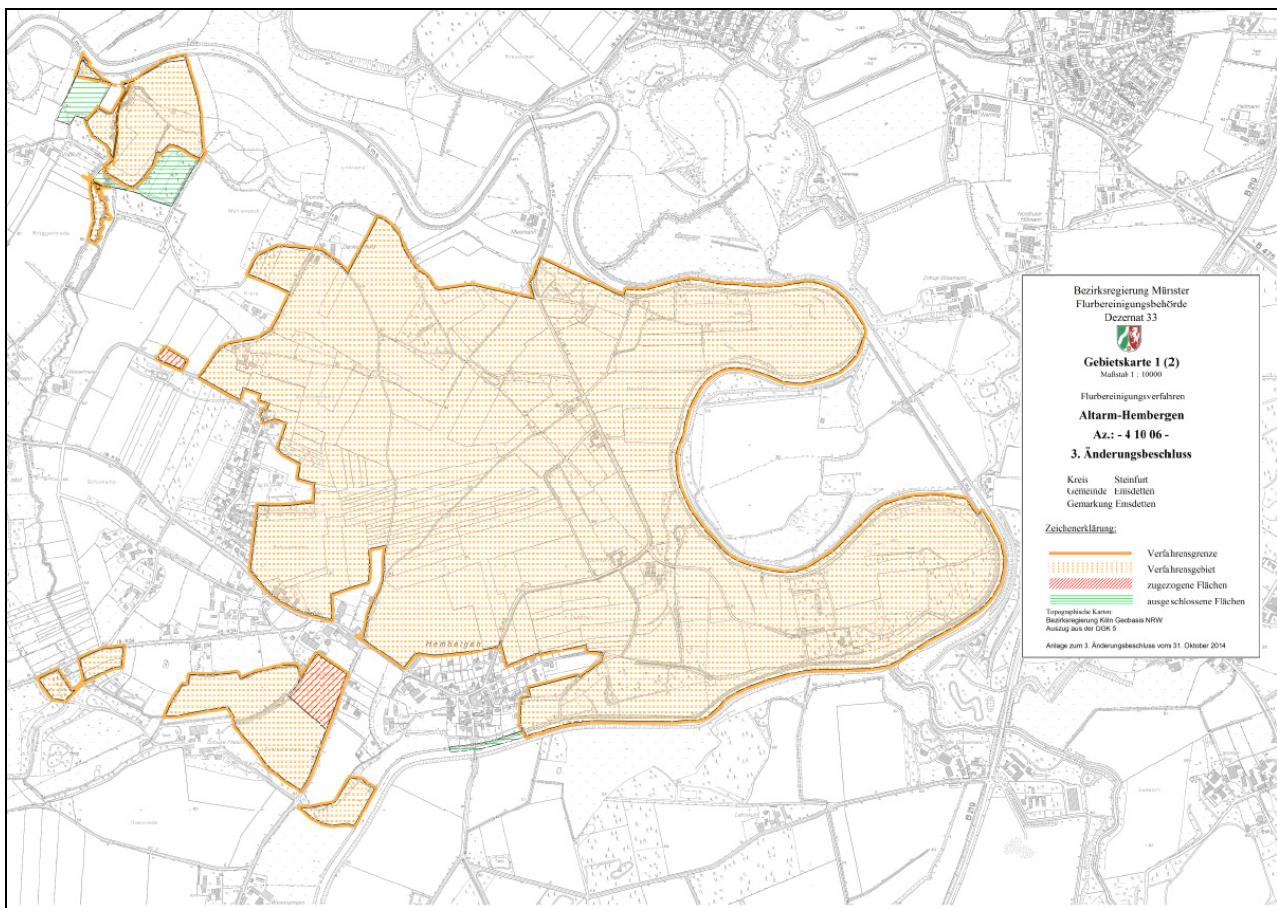
Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld,**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
(LS)
gez. Birgit Kehl



Allgemeine Preise

(Preisblatt gültig ab dem 01.01.2015)

für den Haushaltsbedarf	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,21 ct/kWh	26,43 ct/kWh
Grundpreis	77,31 Euro/Jahr	92,00 Euro/Jahr

für den landwirtschaftlichen und gewerblichen/sonstigen Bedarf	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,21 ct/kWh	26,43 ct/kWh
Grundpreis	102,26 Euro/Jahr	121,69 Euro/Jahr

für den gemeinschaftlichen Bedarf (z.B. Treppenhausbeleuchtung)	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,21 ct/kWh	26,43 ct/kWh
Grundpreis	34,36 Euro/Jahr	40,89 Euro/Jahr

Der Arbeitspreis setzt sich wie folgt zusammen:

Stromsteuer	2,050 ct/kWh
EEG-Umlage	6,170 ct/kWh
KWKG-Zuschlag	0,254 ct/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	0,237 ct/kWh
§ 17 f EnWG-Offshore-Haftungsumlage	-0,051 ct/kWh
§ 18 AbLaV-Abschaltbare-Lasten-Umlage	0,006 ct/kWh
Netzentgelt	5,590 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,590 ct/kWh
Beschaffung & Vertrieb	6,364 ct/kWh

Der Grundpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Grundpreis Netz*	15,00 Euro/Jahr
Abrechnungsentgelt*	9,44 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb*	7,72 Euro/Jahr
Messung*	4,58 Euro/Jahr
Beschaffung & Vertrieb für den Haushaltsbedarf	40,57 Euro/Jahr
landw. und gew./sonstigen Bedarf	65,52 Euro/Jahr
gemeinschaftlichen Bedarf	-2,38 Euro/Jahr

* bei einem durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Verbrauch von 3.500 kWh.

Ihre individuellen Kostenbestandteile können Sie Ihrer Abrechnung oder den vom Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelten entnehmen.

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 Angaben auf Basis der Daten von 2012	Stromlieferung der Stadtwerke Emsdetten GmbH an Privat- und Gewerbekunden	Zum Vergleich: Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland Quelle: BDEW	
Energieträgermix			
Sonstige erneuerbare Energien	70,60%	3,50%	
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	29,40%	20,80%	
Kernenergie	0,00%	17,10%	
Kohle	0,00%	45,60%	
Erdgas	0,00%	9,80%	
Sonstige fossile Energieträger	0,00%	3,20%	
Umweltauswirkungen			
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	522 g/kWh	
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0005 g/kWh	

- Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis zuzüglich dem Grundpreis.
- Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung.
- Die Mehrwertsteuer wird bei den angegebenen Nettopreisen mit dem jeweils gültigen gesetzlichem Steuersatz (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht in den Rechnungen.
- Die Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht www.stadtwerke-emsdetten.de
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Grundversorgungsverordnung-StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise erstreckt sich auf den Energieverbrauch für Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG.
- Die Kündigungsfrist für Kunden in der Grundversorgung beträgt 14 Tage. Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus den §§ 5 und 5a der StromGVV. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 StromGVV haben Sie das Recht, den Vertrag im Falle einer Preisänderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den Stadtwerken Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Tel. 02572-2020

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, §7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:
 1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 2. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

- 4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch
 1. Sepa-Lastschriftverfahren
 2. Banküberweisungzu leisten.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

- 8.1. Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Stand: 10/2012

Anlage 1: Preisblatt

Preisblatt Stadtwerke Emsdetten GmbH zur StromGVV (gültig ab: 01.01.2015)

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung (Jahresabrechnung im allgemeinem Preis enthalten)	15,00 €	17,85 €

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung & Verzug, § 17 StromGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
• Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €
• Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ²⁾	10,00 €	10,00 €

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Unterbrechung der Versorgung ²⁾ Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	52,50 €	52,50 €
• Wiederherstellung der Versorgung Innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 €	62,48 €
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. §288 I BGB für Verbraucher 5% - Punkte über dem Basiszinssatz

gem. §288 II BGB für Unternehmer 8% - Punkte über dem Basiszinssatz

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Mehrwertsteuer an

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, §7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

- 2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:
 1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 2. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

- 4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch
 1. SEPA-Lastschriftverfahren
 2. Banküberweisungzu leisten.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

- 6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV

- 7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom

Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen.
- 7.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

- 8.1. Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Stand: 10/2012

Anlage 1:

Preisblatt Stadtwerke Emsdetten GmbH zur GasGVV (gültig ab: 01.01.2015)

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung (Jahresabrechnung im allgemeinem Preis enthalten)	15,00 €	17,85 €

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung & Verzug, § 17 GasGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
• Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €
• Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ²⁾	10,00 €	10,00 €

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Unterbrechung der Versorgung ²⁾	52,50 €	52,50 €
Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
• Wiederherstellung der Versorgung		
Innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 €	62,48 €
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

• Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. §288 I BGB für Verbraucher 5% - Punkte über dem Basiszinssatz
gem. §288 II BGB für Unternehmer 8% - Punkte über dem Basiszinssatz

IV. Zusätzliche Zähler

Für jeden zusätzlichen Zähler, dessen Aufstellung durch persönliche Wünsche des Haushaltkunden notwendig wird, ist monatlich ein pauschaler Zuschlag zu zahlen:

	Netto	Brutto ¹⁾
• bis zu 6 m ³ Eichleistung	3,00 €	3,57 €
• über 6 m ³ Eichleistung	3,50 €	4,17 €

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Mehrwertsteuer an

Objekt:	Geländeauflösung BG Lerchenfeld 3.BA
Auftraggeber:	Stadt Emsdetten FB I/FD 60/661 Am Markt 1 48282 Emsdetten
Vergabeverfahren:	Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsstandort:	48282 Emsdetten BG Lerchenfeld 3.BA
Umfang:	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 12.000 m² Mutterboden abschieben, lagern und wieder andecken • ca. 8.000 m³ Steinfreien Füllsand liefern und profilgerecht einbauen
Ausführungsfrist:	Baubeginn: ab 50. KW Fertigstellung : Mitte Januar 2015
Anforderung:	<p>Die Angebotsunterlagen sind anzufordern beim:</p> <p>Bürgermeister der Stadt Emsdetten FB I / FD 60/661 Postfach 12 54 48270 Emsdetten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausschreibungsgebühr ist vor Anforderung zu überweisen - Der Angebotsanforderung ist die Einzahlungsquittung beizufügen - Die Ausschreibungsunterlagen werden erst nach Verbuchung der Zahlung bei der Stadtkasse Emsdetten versandt - Die Angebotsunterlagen werden ab dem 12.11.2014 ausgehändigt bzw. versandt.
Gebühr:	<p>Banküberweisung Empfänger: Stadtkasse Emsdetten - Konto-Nummer: 24 VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup (BLZ 401 537 68) IBAN DE66 4015 3768 0000 0000 24 BIC WELADED1EMS</p> <p>Betrag: € 10,00 für die Erst- und Zweitschrift unter Angabe der Haushaltsstelle 60000.11000/4.000006.5 Kosten werden nicht erstattet</p>
Sprache:	Deutsch
Eröffnung:	25.11.2014, 10:00 Uhr - Rathaus Stadt Emsdetten, Zimmer 415
Zugel. Personen	Bieter bzw. vom Bieter bevollmächtigte Personen
Nachweise:	/
Sicherheiten	/
Zuschlagsfrist:	23.12.2014
Sonstiges:	<p>Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können geltend gemacht werden beim:</p> <p>Landrat des Kreises Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt</p>